



Satzung

des
Sportvereins

„Sportfreunde e.V. Neckarwestheim“

Inhaltsübersicht

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 ZWECK DES VEREINS	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER	5
§ 5 BEITRÄGE.....	5
§ 6 ORGANE	5
§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 8 VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
§ 9 ABTEILUNGEN	8
§ 10 STRAFBESTIMMUNGEN.....	8
§ 11 KASSENPRÜFER.....	8
§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	9
§ 13 INKRAFTTRETEN	9
§ 14 ORDNUNGEN.....	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 1. Juli 1946 gegründete Verein führt den Namen

"Sportfreunde e.V. Neckarwestheim".

Er hat seinen Sitz in Neckarwestheim, Landkreis Heilbronn, und ist, gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 10.12.1948, im Vereinsregister eingetragen worden. Der Verein ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1933 aufgelösten "Sportverein e.V. Neckarwestheim" lt. Bestätigung des Kultusministeriums vom 03.10.1948.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von politischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- 4.a Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (einschl. der den juristischen Personen angenäherten Personenvereinigungen) sein (außerordentliche Mitglieder).

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- b) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
- c) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- d) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
- e) Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft beim Verein voraus.
- f) Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, welche in der Beitragsordnung geregelt sind.

3. Verlust der Mitgliedschaft

- a) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- b) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- c) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 31.12. und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- d) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - 1) mit der Zahlung des Beitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - 2) die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - 3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - 4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- e) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht ihm innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht zu. Der Betroffene ist zu der Sitzung einzuladen. Der Vorstand entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- f) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzungen und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
3. **Ordentliche Mitglieder**
 - a) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen auszuüben. Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
 - b) Bei Jugendversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder unter 16 Jahren stimmberechtigt.
 - c) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in allen Abteilungen des Vereins Sport auszuüben und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. **Außerordentliche Mitglieder**
 - a) Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anders bestimmt.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

§ 6 Organe

1. **Organe des Vereins** sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuss
 - d) die Abteilungsleitung
 - e) die Jugendleiter
 - f) die Kassenprüfer

2. **Einberufung**

Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen der Organe ist von den obersten gewählten Amtsinhabern oder deren Vertretern unter Einhaltung einer Frist von mind. 1 Woche vorzunehmen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung, mit Ausnahme von Wahlen, brauchen nicht bekannt gegeben werden.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird im § 7 Nr. 2 geregelt.

3. **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführern zu unterzeichnen ist.

4. **Wahlen**

Die Mitglieder der Organe werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung oder Sitzung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. **Abstimmungen**

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen, stimmberechtigten Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet alle 2 Jahre nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres und jeweils im ersten Vierteljahr des Jahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes einschl. der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts des Kassenprüfers
 - c) Bericht des Schriftführers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Platzkassier
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
 - i) Kauf, Verkauf und Belastungen von Grundstücken, sonstige Verfügungen, soweit sie den Betrag von 2500,- Euro im Einzelnen übersteigen.
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - j) Wahl der Liquidatoren

4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - das Interesse des Vereins erfordert oder
 - die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des Vereins und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderungen für die nächste Mitgliederversammlung müssen bis Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführung

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der 1. Kassier
 - d) der 1. Schriftführer

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Aufgabenverteilungsplan/Stellenbeschreibung festzulegen.

4. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen sowie an den Versammlungen der Organe des Vereins teilzunehmen.

5. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassier sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6. Nach außen ist die Vertretungsbefugnis des Vorstandes unbeschränkt. Im Innenverhältnis ist er jedoch an die Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Ausschusses gebunden und bei Verletzung derselben ersatzpflichtig.

7. Die Geschäftsführung erfolgt durch den Ausschuss, dieser besteht aus
 - a) den 4 Mitgliedern des Vorstandes
 - b) dem 2. Kassier
 - c) dem 2. Schriftführer
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) dem Jugendleiter
 - f) und bis zu 6 Beisitzern

Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen, die Ausschussmitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Der Jugendleiter wird in der Jugendversammlung gewählt. Der Ausschuss ist zur Entscheidung aller anfallenden Geschäfte zuständig, soweit nicht die Hauptversammlung ausschließlich zuständig ist oder diese aus anderen Gründen entscheidet. Der Ausschuss entscheidet durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern erforderlich.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und den Jugendvertreter geleitet. Die Mitglieder der Abteilungsleitung oder deren Stellvertreter sind im Ausschuss des Vereins mit Sitz und Stimme tätig und vertreten dort ihre Abteilung.
3. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

§ 10 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss (gem. § 3 Nr. d - e).

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neckarwestheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Auflösung dürfen erst mit Zustimmung des Finanzamtes Heilbronn ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. März 1989 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Ordnungen

1. Ordnungen des Vereins sind:
 - a) Datenschutzordnung
 - b) Beitragsordnung
2. Die Ordnungen des Vereins werden durch die Vorstandschaft und die Ausschussmitglieder erstellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ordnungen können durch die Vorstandschaft und die Ausschussmitglieder ohne Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und aktualisiert werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Ordnungen sind nach Änderung an der darauf folgenden Hauptversammlung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Auf Vorschlag der Vorstandschaft und der Ausschussmitglieder können weitere Ordnungen erstellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Ordnungen treten nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 14. November 1990 beim Amtsgericht Heilbronn unter der Nr. VR1006 in das Vereinsregister eingetragen.

Neckarwestheim, im Dezember 1990

Vorstehende Satzung wurde im April 2009 beim Amtsgericht Heilbronn unter dem Aktenzeichen VR1006 in das Vereinsregister eingetragen

Die Änderungen betreffen die Ergänzung des § 1 mit Abschnitt 1.4, Änderung des § 2.3 und Ergänzung des § 2 mit Abschnitt 2.4.

Die überarbeitete Satzung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde im März 2011 in der Hauptversammlung beschlossen. Die überarbeitete Satzung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Neckarwestheim, im April 2011

Vorstehende Satzung wurde im März 2019 in der Hauptversammlung beschlossen. Die überarbeitete Satzung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Neckarwestheim, im März 2019

- | | |
|------------------|---------------------|
| 1. Vorstand | Reimund Brosi |
| 2. Vorstand | Wilfried Gehrig |
| 1. Schriftführer | Monika Gehrig |
| 2. Schriftführer | Franziska Theodorou |
| 1. Kassier | Stefanie Welsch |
| 2. Kassier | Thorsten Kraus |

- | | |
|-------------------|--------------------|
| Ausschussmitglied | Julian Fezer |
| Ausschussmitglied | Robert Pantle |
| Ausschussmitglied | Michael Lack |
| Ausschussmitglied | Patricia Stiegler |
| Ausschussmitglied | Dieter Becker |
| Ausschussmitglied | Alexander Obenland |